Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 61 (1986)

Heft: 6

Artikel: Das Prinzip Selbsthilfe

Autor: Nauer, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-105443

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Prinzip Selbsthilfe

Endzweck der Wohnbaugenossenschaften ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder. Vorgeschrieben ist dies übrigens für alle Genossenschaften. Von diesem Endzweck, der das Anliegen jeder Genossenschaft allgemein umschreibt, ohne auf ihr spezielles Tätigkeitsgebiet hinzuweisen, müssen einerseits der Haupt- oder eigentliche Zweck und anderseits allfällige Nebenzwecke unterschieden werden.

Der eigentliche Zweck der Genossenschaft ist in den Statuten zu umschreiben. Es reicht nicht aus, wenn in den Statuten lediglich die Förderung der Mitglieder erwähnt wird, sondern sie müssen konkret bestimmen, worin diese Förderung bestehen soll.

Die konkrete Förderungsart der Wohngenossenschaften besteht in der Deckung des Wohnbedarfes der Mitglieder durch die Beschaffung von guten Wohnungen oder Häusern zu möglichst günstigen Preisen.

Durch die Vermittlung von guten und preiswerten Wohngelegenheiten tragen die Wohnbaugenossenschaften dazu bei, die Wohnverhältnisse ihrer Mitglieder zu verbessern und damit deren Lebensstandard zu heben. Sie übernehmen auf diese Weise auf dem Gebiete des Wohnungswesens ähnliche Aufgaben, wie sie die Konsumgenossenschaften im Bereich der Verbrauchsgüter erfüllen.

Der wirtschaftliche Zweck beinhaltet einerseits das Streben nach wirtschaftlicher Besserstellung, nach ökonomischen Vorteilen, und anderseits die Vermittlung dieser Vorteile an die Genossenschaftsmitglieder. Bei Wohnbaugenossenschaften liegt insofern ein wirtschaftlicher Zweck vor, als die Mitglieder durch die Vermittlung von guten und preisgünstigen Wohnungen in den Genuss ökonomischer Vorteile gelangen.

emäss der Legaldefinition von OR 828 müssen «in der Hauptsache» wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Das Gesetz lässt somit bewusst Raum für ideale Nebenzwecke, so für die ausnahmsweise Aufnahme von Mitgliedern, die nicht ihr Wohnbedürfnis befriedigen, sondern aus altruistischen Motiven oder zur Wahrung öffentlicher Interessen die Bestrebungen der Wohnbaugenossenschaften unterstützen wollen, wie zum Beispiel das einer Wohnbaugenossenschaft beitretende Gemeinwesen.

Die Mitglieder der Genossenschaft sollen nicht durch Geldleistungen, sondern unmittelbar durch die Tätigkeit der Genossenschaften selbst gefördert werden. Der Unternehmenszweck darf sich deshalb nicht primär auf die Gewinnmaximierung seitens der Genossenschaft ausrichten, sondern die Mitglieder selbst sind mittels der genossenschaftlichen Leistungen direkt zu unterstützen.

Aus dem Gebot, unmittelbar einen ganz bestimmten Bedarf der Mitglieder zu decken, lässt sich schliessen, dass eine Gewinnerzielung unzulässig ist.

Die Wohnbaugenossenschaften fördern insofern ganz bestimmte wirtschaftliche Interessen der Mitglieder, als sie nicht einfach die Gewinnerzielung durch die Vermietung der Wohnungen an Dritte und anschliessende Verteilung dieser Einnahmen an die Mitglieder beabsichtigen, sondern direkt einen ganz bestimmten Bedarf der Mitglieder, das Bedürfnis nach einer preiswerten Wohnung, decken wollen.

Obschon die Mitglieder grundsätzlich nicht mittels Geldleistungen gefördert werden sollen, steht eine finanzielle Unterstützung besonders bedürftiger Mitglieder durch die Wohnbaugenossenschaft damit nicht im Widerspruch.

Die Mitglieder der Wohnbaugenos-senschaften haben demnach alle mindestens einen Anteilschein zu zeichnen und, da eine finanzielle Beteiligung allein auf die Dauer grundsätzlich nicht genügt, vom Wohnungsangebot der Wohnbaugenossenschaften Gebrauch zu machen. Aber auch hier gilt es zu beachten, dass die Genossenschaft dem Selbsthilfeprinzip ebenfalls nur «in der Hauptsache» nachleben muss. Es sind somit auch Mitglieder zugelassen, die wohl finanzielle Beiträge leisten, jedoch auf die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen verzichten. Die Genossenschaft darf auch von Dritten Hilfe empfangen.

Insbesondere die Wohnbaugenossenschaften mit ihren erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten, denen die Erfüllung ihrer Aufgabe ohne Unterstützung durch Dritte oft gar nicht möglich wäre, sind darauf angewiesen, dass sie neben Mitgliedern, welche ihr Wohnbedürfnis befriedigen wollen, noch solche haben, die der Genossenschaft lediglich finanzielle Leistungen zukommen lassen.

So unterstützt namentlich ein Gemeinwesen, das ein erhebliches Interesse an der Erfüllung der wohnbaugenossenschaftlichen Tätigkeit besitzt, die Wohnbaugenossenschaften in beträchtlichem Umfang, indem es als Mitglied einen Teil des Anteilscheinkapitals zeichnet oder die Wohnbaugenossenschaften subventioniert.

Oft wird auf die erzieherischen und kulturellen Auswirkungen der Wohnbaugenossenschafts-Bewegung hingewiesen, auf den bildenden Einfluss der verbesserten Wohnverhältnisse, die eine fruchtbare Entfaltung und Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit überhaupt erst ermöglichen und insbesondere den Gemeinschaftsgeist durch die Vereinigung zu einer personenbezogenen Körperschaft und das Vorgehen in gemeinsamer Selbsthilfe fördern.

Diese genossenschaftstypischen idealen Bestrebungen der Wohnbaugenossenschaften sind sehr positiv zu werten und lassen sich durchaus mit der notwendigen wirtschaftlichen Zielsetzung der Genossenschaft verbinden.

Für überwiegend ideale Zwecke ist die Genossenschaft jedoch nicht die geeignete Rechtsform. Die idealen Zwecke dürfen demnach höchstens gleichgeordnet sein. Es ist daher nicht zutreffend, wenn die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch die Verringerung der Haushaltsaufwendungen für eine Wohnung lediglich als Subsidiärzweck und die Erziehung der Mitglieder sowie die Hebung ihrer Wohnkultur als Hauptzweck bezeichnet werden.

Diese Auffassung verkennt, dass die Befriedigung des wirtschaftlichen Bedarfs der Mitglieder, die Erfüllung des Förderungszweckes, der gesetzlich festgelegte genossenschaftliche Grundauftrag und somit das Primärziel ist. Eine Stagnation wäre unvermeidlich, wenn die Wohnbaugenossenschaften ihre Förderungsaufgabe nicht mehr erfüllen könnten.

Der Wunsch, eine den persönlichen Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu einem erschwinglichen Preis zu erhalten, ist eindeutig das Hauptmotiv für den genossenschaftlichen Zusammenschluss. Seine Erfüllung ist gleichsam die Voraussetzung für die anderen idealen Ziele, so dass diese als Nebenwirkungen der wohnbaugenossenschaftlichen Förderung erscheinen. Als Hauptzweck muss demnach immer die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen für die Mitglieder gelten.

the fauer